

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Langballig vom 11. Dezember 2001

(Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 14.12.01 Nr. 38, S. 263-265)

Änderungsdaten: keine

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Stundung von Ansprüchen	
§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen	
§ 3 Erlass von Ansprüchen	
§ 4 Ansprüche aus Vergleichen	
§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften	
§ 6 Inkrafttreten	

§ 1 Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten ist.
- (2) Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind -soweit nichts anderes bestimmt ist- Stundungszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) (Basiszinssatz im Sinne von § 1 II DÜG in Verbindung mit § 1 LDÜG und § 1 BazBV) zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 25 EURO belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
 1. von den Sachbearbeitern bis zur Höhe von 1.000 EURO bis zu 6 Monaten,
 2. vom Kämmerer bis zur Höhe von 2.500 EURO bis zu 12 Monaten,
 3. vom Amtsvorsteher bis zur Höhe von 5.000 EURO bis zu 24 Monaten,
 4. vom Finanzausschuss bei Beträgen über 5.000 EURO und längerer Stundungsfrist.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende

Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 1. vom Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 EURO,
 2. vom Leitenden Verwaltungsbeamten bis zur Höhe von 2.500 EURO,
 3. vom Amtsvorsteher bei Beträgen bis 5.000 EURO,
 4. vom Finanzausschuss bei Beträgen über 5.000 EURO.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von den Ämtern zu führende Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen.
Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name und Wohnung des Schuldners,
 2. Höhe des Anspruches,
 3. Gegenstand (Rechtsgrund),
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
 1. vom Kämmerer bis zur Höhe von 200 EURO,
 2. vom Leitenden Verwaltungsbeamten bis zur Höhe von 1.200 EURO,
 3. vom Amtsvorsteher bis zur Höhe von 2.500 EURO,
 4. vom Finanzausschuss bis zur Höhe von 5.000 EURO,
 5. vom Amtsausschuss bei Beträgen über 5.000 EURO.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleichs.

§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleibt unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen des Amtes Langballig, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)